

wirtschaftliche Dienstleistungen) bis hin zur Bildung von Gemeindeverbänden sieht der Verfassungsentwurf die Bewältigung der neuen komplexen Aufgaben, die im Zuge der wissenschaftlich-technischen Revolution in der gesellschaftlichen Entwicklung der Städte und Gemeinden zu lösen sind. Den örtlichen Volksvertretungen wird deshalb das Recht übertragen, zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände zu bilden (Art. 84).

Ausgehend von diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen über die Stellung der Städte und Gemeinden, wird es Aufgabe des in Aussicht genommenen Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sein müssen, im einzelnen deren Befugnisse für die verschiedenen territorialen Ebenen zu bestimmen. Dabei wird es darauf ankommen, von der verfassungsrechtlichen Stellung der Städte und Gemeinden auszugehen und darauf aufbauend die Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnis der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen und Bezirken neu zu bestimmen.

3. Mit dem Ausbau der Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe ist die Forderung verbunden, in ihrer Arbeit wissenschaftliche Grundsätze und Methoden der staatlichen Führung anzuwenden und die sozialistische Demokratie weiter zu festigen. Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die neuen Aufgaben, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution ergeben, stellen auch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte vor neue Probleme wissenschaftlicher staatlicher Führung. Wir stehen vor vielen neuen Aufgaben, deren Lösung ein höheres Maß an Wissenschaftlichkeit in der Arbeit erfordert. Es kommt deshalb für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte im Zusammenhang mit dem Verfassungsentwurf darauf an, entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages und des 2. Plenums des ZK der SED der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrer Arbeit eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Vorsitzende des Staatsrates hat das in seiner Rede zur Begründung des Verfassungsentwurfs ausdrücklich hervorgehoben:

„Die Vorbereitung und Durchführung dieser Entscheidungen hat auch in den örtlichen Volksvertretungen und in den örtlichen staatlichen Organen nach den gleichen Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit sowie der Erfassung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Bürger zu geschehen, wie das für die obersten staatlichen Machtorgane verfassungsmäßig vorgesehen ist.“¹⁵

Insbesondere kommt es dabei m. E. auf die Klärung folgender Probleme an, die im Rahmen dieses Beitrages nur erwähnt werden können, deren Lösung aber eine intensive wissenschaftliche Bearbeitung erfordert:

— Die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung verlangt, daß die örtlichen Staatsorgane zu einer wissenschaftlich begründeten prognostischen und perspektivischen Arbeit übergehen. Auch vor den örtlichen Staatsorganen in den Bezirken und Kreisen steht die Aufgabe, die ökonomisch günstigste Variante der Entwicklung des Territoriums für den höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen und dessen günstigste Verwendung zur erarbeiten und durch deren Verwirklichung einen effektiven Beitrag zur Realisierung der Gesamtperspektive unserer Republik zu leisten.¹⁶ Dazu

¹⁵ vgl. dazu näher G. Koppen / K. Meißner, „Die eigenverantwortliche Leitung der , Städte und Gemeinden“, Einheit, 1968, S. 223 ff.

¹⁶ Zum Inhalt der Bezirksperspektivpläne und der perspektivischen Konzeptionen von Kreisen, Städten und Gemeinden vgl. H.-D. Moschütz, a. a. O., S. 743.